



Brüssel, den 6. Dezember 2017
(OR. en)

15512/17
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0327 (NLE)

COASI 199
ASIE 62
NZ 2
POLGEN 163

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. Dezember 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: JOIN(2017) 44 final ANNEX

Betr.: Gemeinsamer Vorschlag für eine ANHANG zu BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits eingesetzt wurde, im Hinblick auf die Annahme von Beschlüssen über die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und die Annahme des Mandats der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2017) 44 final ANNEX.

Anl.: JOIN(2017) 44 final ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 6.12.2017
JOIN(2017) 44 final

ANNEX

ANHANG

zu

Gemeinsamer Vorschlag für eine

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem
Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits
eingesetzt wurde, im Hinblick auf die Annahme von Beschlüssen über die
Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und die Annahme des Mandats der
Unterausschüsse und Arbeitsgruppen zu vertretenden Standpunkt**

DE

DE

ANHANG

BESCHLUSS Nr. 1/.... DES GEMISCHTEN AUSCHUSSES EU-NEUSEELAND

vom ...

zur Annahme seiner Geschäftsordnung

DER GEMISCHTE AUSCHUSSES EU-NEUSEELAND –

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 53,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Teile des Abkommens werden seit dem 12. Januar 2017 vorläufig angewandt.
- (2) Der Gemischte Ausschuss sollte sich daher eine Geschäftsordnung geben –

BESCHLIESST:

Die im Anhang enthaltene Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses wird angenommen.

...., den

*Für den Gemischten Ausschuss EU-Neuseeland
Der Vorsitz*

DE

DE

Anhang des

Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der EU und Neuseeland

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

Aufgaben und Zusammensetzung

1. Der Gemischte Ausschuss erfüllt die in Artikel 53 des Abkommens genannten Aufgaben.
2. Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien auf der jeweils angemessenen Ebene zusammen.

Vorsitz

3. Die Vertragsparteien führen den Vorsitz im Gemischten Ausschuss abwechselnd für die Dauer eines Kalenderjahrs.
4. Abweichend von Nummer 3 beginnt die erste Vorsitzperiode mit dem Datum der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Sitzungen

5. Der Gemischte Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen, sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird. Die Sitzungen werden vom Vorsitz einberufen und finden zu einem einvernehmlich festgesetzten Zeitpunkt abwechselnd in Brüssel und Wellington statt. Außerordentliche Sitzungen des Gemischten Ausschusses können auf Antrag einer Vertragspartei mit Zustimmung der anderen Vertragspartei abgehalten werden.
6. Der Gemischte Ausschuss tritt in der Regel auf der Ebene hoher Beamter zusammen, sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

Öffentlichkeit

7. Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Gemischten Ausschusses nicht öffentlich.

Teilnehmer

8. Die Vertragsparteien teilen dem Vorsitz über das Sekretariat vor jeder Sitzung die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegationen mit.
9. Im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien können gegebenenfalls Experten oder Vertreter anderer Gremien eingeladen werden, als Beobachter an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses teilzunehmen oder Auskunft zu einem bestimmten Thema zu geben.

Sekretäre

10. Ein Vertreter des Europäischen Auswärtigen Dienstes und ein Vertreter des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Handel Neuseelands fungieren gemeinsam als Sekretäre des Gemischten Ausschusses. Alle Mitteilungen des Vorsitzes und an den Vorsitz des Gemischten Ausschusses sind den Sekretären zu übermitteln.

Tagesordnung

11. Der Vorsitz stellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Sie wird der anderen Vertragspartei zusammen mit den einschlägigen Unterlagen spätestens 15 Tage vor Beginn der Sitzung übermittelt.
12. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, die dem Vorsitz spätestens 21 Tage vor Beginn der Sitzung übermittelt wurden.
13. Die endgültige Tagesordnung wird vom Gemischten Ausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können mit Zustimmung beider Vertragsparteien in die Tagesordnung aufgenommen werden.
14. Der Vorsitz kann im Einvernehmen mit den Vertragsparteien die in den Nummern 11 und 12 genannten Fristen verkürzen, wenn dies erforderlich ist.

Protokolle

15. Die Sekretäre erstellen nach jeder Sitzung in der Regel innerhalb von 30 Kalendertagen gemeinsam den Entwurf eines Protokolls. Der Protokollentwurf beruht auf einer vom Vorsitz erstellten Zusammenfassung der Schlussfolgerungen des Gemischten Ausschusses.
16. Die Vertragsparteien genehmigen das Protokoll innerhalb von 45 Kalendertagen nach der Sitzung oder bis zu einem anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt. Ist Einvernehmen über den Protokollentwurf erzielt, so werden zwei Originalausfertigungen vom Vorsitz und von den Sekretären unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält eine Originalausfertigung.

Beschlüsse und Empfehlungen

17. Der Gemischte Ausschuss kann Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben. Sie tragen die Überschrift „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung des Gegenstands. In jedem Beschluss wird das Datum seines Inkrafttretens angegeben.
18. Der Gemischte Ausschuss kann beschließen, Beschlüsse oder Empfehlungen im Wege des schriftlichen Verfahrens zu verabschieden. In solchen Fällen vereinbaren die Vertragsparteien eine Frist für die Dauer des Verfahrens. Hat bis zum Ablauf dieser Frist keine Vertragspartei Einwände gegen die vorgeschlagenen Beschlüsse

oder Empfehlungen erhoben, erklärt der Vorsitz des Gemischten Ausschusses die Beschlüsse bzw. Empfehlungen für einvernehmlich angenommen.

19. Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses werden in zwei Originalen ausgefertigt, die vom Vorsitz des Gemischten Ausschusses unterzeichnet werden.
20. Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses in ihrem jeweiligen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Schriftverkehr

21. Der für den Gemischten Ausschuss bestimmte Schriftverkehr ist an den Sekretär der Vertragspartei, der der Verfasser angehört, zu richten, der daraufhin den jeweils anderen Sekretär unterrichtet.
22. Die Sekretäre tragen dafür Sorge, dass alle für den Gemischten Ausschuss bestimmten Schreiben dem Vorsitz übermittelt und gegebenenfalls nach Nummer 25 weitergeleitet werden.
23. Die Sekretäre leiten alle Schreiben des Vorsitzes an die Vertragsparteien weiter und verteilt sie gegebenenfalls als Unterlagen gemäß Nummer 25.
24. Der Schriftverkehr des Vorsitzes und an den Vorsitz des Gemischten Ausschusses kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Unterlagen

25. Stützt sich der Gemischte Ausschuss bei seinen Beratungen auf schriftliche Unterlagen, so werden diese von den Sekretären nummeriert und an die Teilnehmer verteilt.

Aufwendungen

26. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihr aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses entstehen.
27. Die Kosten für die Organisation von Sitzungen und die Vervielfältigung von Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

28. Der Gemischte Ausschuss kann beschließen, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
29. Der Gemischte Ausschuss kann beschließen, von ihm eingesetzte Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen aufzulösen oder ihre Geschäftsordnung festzulegen oder zu ändern.

30. Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen erstatten dem Gemischten Ausschuss nach jeder Sitzung Bericht.
31. Die Arbeitsgruppen haben keine Beschlussfassungsbefugnis, können dem Gemischten Ausschuss aber Empfehlungen vorlegen.

Änderung der Geschäftsordnung

32. Die Vertragsparteien können vereinbaren, diese Geschäftsordnung gemäß den Nummern 17 bis 20 zu ändern.

BESCHLUSS Nr. 2/.... DES GEMISCHTEN AUSCHUSSES EU-NEUSEELAND

vom...

zur Annahme des Mandats der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

DER GEMISCHTE AUSCHUSSES EU-NEUSEELAND –

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 53 und auf die Nummern 28 bis 31 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses –

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Nummer 28 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses kann der Gemischte Ausschuss Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Das Mandat der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen des Gemischten Ausschusses ist im Anhang festgelegt.

Geschehen zu ... am xxxx.

*Für den Gemischten Ausschuss EU-Neuseeland
Der Vorsitz*

Anhang

Mandat der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

1. Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen erörtern die Durchführung des Abkommens in ihren jeweiligen vom Gemischten Ausschuss festgelegten Zuständigkeitsbereichen. Sie können auch Themen oder spezifische Projekte im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bereich der bilateralen Zusammenarbeit erörtern.
2. Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen unterstehen dem Gemischten Ausschuss. Sie übermitteln dem Gemischten Ausschuss ihre Protokolle und Empfehlungen innerhalb des von ihm festgelegten Zeitrahmens.
3. Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen setzen sich aus Vertretern beider Vertragsparteien zusammen.
4. Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen können Sachverständige zu ihren Sitzungen einladen und sie zu spezifischen Punkten der Tagesordnung befragen.
5. Den Vorsitz in den Unterausschüssen und Arbeitsgruppen führt die Vertragspartei, die den Vorsitz im Gemischten Ausschuss innehat.
6. Gemeinsam nehmen je ein Vertreter jeder Vertragspartei die Sekretariatsgeschäfte der einzelnen Unterausschüsse und Arbeitsgruppen wahr. Diese Sekretäre haben dieselben Aufgaben wie die Sekretäre des Gemischten Ausschusses.
7. Die Unterausschüsse und die Arbeitsgruppen treten mindestens so häufig zusammen, wie vom Gemischten Ausschuss angeordnet wird. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer Vertragspartei mit Zustimmung der anderen Vertragspartei abgehalten werden. Termin und Ort der Sitzungen werden von den Vertragsparteien gemeinsam vereinbart.
8. Sofern nichts anderes vom Gemischten Ausschuss festgelegt ist, halten sich Unterausschüsse und Arbeitsgruppen bei ihrer Arbeit in Bezug auf Tagesordnungen, Sitzungsberichte, Empfehlungen, Schriftverkehr, Unterlagen und Aufwendungen an die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschuss.
9. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, sind die Sitzungen nicht öffentlich.